



# Statuten

## Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach

### 1. Name und Sitz

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach (Ehemalige Jubla Trimbach) ist als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert und hat seinen Sitz in Trimbach.

Art. 60 ff. ZGB gelten subsidiär zu den Statuten des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach.

### 2. Zweck

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach bezweckt den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Trimbach (Jubla Trimbach) einen Ort des Zusammenseins zu bieten und die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen allen Ehemaligen des Vereins Jubla Trimbach, die dies wünschen, zu ermöglichen. Weiter bezweckt der Verein eine nahtlose Weiterführung der Jubla-Karriere nach Ausscheiden aus dem Verein Jubla Trimbach und damit gleichzeitig die Schaffung eines Netzwerks zwischen aktiven und ehemaligen Leitenden von Jubla Trimbach.

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach unterstützt den Verein Jubla Trimbach nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell. Es können insbesondere Anlässe, Projekte und Lager unterstützt werden.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird nicht festgelegt. Die Beitragsleistung erfolgt freiwillig. Mit Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt auch die Einladung zur freiwilligen Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung vom Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach ist automatisch jede natürliche Person, die im Bestandsverzeichnis von Jubla Trimbach geführt wurde und den Zweck des Vereins anerkennt. Nachträglicher Beitritt ist möglich.

Gibt ein Mitglied keinerlei Rückmeldung und erscheint auch nicht zu den ausgeschriebenen Anlässen wird es ab dem dritten bis zum fünften Jahr des Nichtmeldens nicht mehr angeschrieben. Nach dem fünften Jahr beginnt die Zählung wieder von vorne.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

### 5. Mitgliedschaft Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach ist Mitglied des Ehemaligenvereins Lebensfreu(n)de Jungwacht Blauring Kanton Solothurn.

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Solothurn erhebt vom Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach einen Mitgliederbeitrag.

### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium zugegangen sein.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in)

Die Vereinsversammlung

Die Ämter des Vorstandes müssen nicht von unterschiedlichen Personen besetzt werden.



## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eine Publikation der Traktandenliste erfolgt auf der Website des Vereins.

Über Anträge von Mitgliedern und über nachträglich in die Traktanden aufgenommene Gegenstände darf auch ohne vorherige Ankündigung abgestimmt werden.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach ohne Nachfolgeverein fällt sein Vermögen an die Schar Jubla Trimbach.

## 13. Statuten / Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Trimbach. Die Statutenrevision bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. November 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Änderungen der Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, 21. Oktober 2023

Die Präsidentin

Carmen Elmiger

Der Aktuar

Michael Saner